

## Enttäuschung über Entwurf des Landesbesoldungsgesetzes

Das Land Baden-Württemberg war Vorreiter bei der Errichtung der Fachhochschulen. Jetzt ist es auf dem „besten“ Weg, diese Hochschulart zu beschädigen und der Aufbauleistung ihrer Professorinnen und Professoren die Anerkennung zu versagen – mit dem Entwurf des Landesbesoldungsgesetzes, der jetzt dem Landtag zugeleitet wurde. Die angeblich leistungsorientierte Besoldung erweist sich als ein schlichtes Sparprogramm und straft die großen Sprüche über den Vorrang der Bildung Lügen. Der vhw-Landesvorsitzende Lerchenmüller hat, nachdem alle früheren Gespräche unberücksichtigt blieben, das folgende Schreiben gerichtet an

Ministerpräsident Teufel,  
Wissenschaftsminister Frankenberg,  
Finanzminister Stratthaus (Federführung),  
Abteilungsleiter Dr. Stegmann (Finanzministerium),  
die Fraktionsvorsitzenden und  
die Wissenschaftspolitischen Sprecher/innen  
der Landtagsfraktionen der CDU, SPD, FDP und GRÜNE.

Sehr geehrte/r ...

in Kürze wird dem Landtag das Landesbesoldungsgesetz vorgelegt werden, welches vom Kabinett im Juni 2004 beschlossen wurde und zum 01. Januar 2005 in Kraft treten soll. Es enthält nach wie vor mehrere speziell für die Fachhochschulen ungünstige Tatbestände:

- ➔ Im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen verstärkt der Gesetzentwurf die Diskriminierung der Fachhochschulen gegenüber anderen Hochschularten, insbesondere gegenüber den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten. Gab es bisher in der Besoldungsstufe C3 eine wesentliche Überschneidung in der Einstufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwischen den Hochschularten, so wird durch den vorgelegten Entwurf dieser Überschneidungsbe- reich auf 25 % der Stellen reduziert.
- ➔ Durch die Einführung der Professorenämter W2 und W3 an Fachhochschulen wird erneut eine Ämterdifferenzierung eingeführt, welche die Tatsache leugnet, dass es Ämter mit verschiedener Wertigkeit an Fachhochschulen nicht gibt.
- ➔ Trotz der zutreffenden Feststellung der Landesregierung Baden-Württemberg, dass das Professorenbesoldungsre- formgesetz durch die darin angelegte Kostenneutralität einen leistungsfeindlichen Geburtsfehler aufweist, schließt sich nun der Gesetzentwurf eben diesem „Geburtsfehler“ an. Von der bundesgesetzlichen Ermächtigung, den Vergaberahmen in 5 Jahren um insgesamt 10 % zu erhöhen, soll kein Ge- brauch gemacht werden.

Trotz des offensichtlichen Schadens, den die genannten Geset- zestatbestände an den Fachhochschulen anrichten werden, herrscht im vhw die Auffassung vor, dass man sich angesichts der politischen und finanziellen Realitäten mit diesen Regelun- gen abzufinden haben wird und trotzdem den Versuch unter- nehmen sollte, die negativen Auswirkungen auf die Studierenden so gering wie möglich zu halten.

Auf völliges Unverständnis stößt dagegen die strikte Ablehnung eines hinreichenden Vertrauensschutzes für die am 01.01.2005 in C2 verbleibenden Professorinnen und Professoren.



Verband Hochschule und Wissenschaft  
Baden-Württemberg e.V.  
im Beamtenbund Baden-Württemberg

RUNDSCHREIBEN 6 / 2004  
Juli 2004

vhw und auch hlb hatten hierzu in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom Oktober 2003 ausgeführt:

Eine besondere Härte bedeutet das Gesetz für jene Pro- fessorinnen und Professoren an Fachhochschulen, die zum 01. Januar 2005 in einer C2-Stelle verbleiben wer- den. Es war die politische Absicht der Landesregierung wie auch der im Landtag vertretenen Fraktionen, die in diesen Fällen auftretenden Härten zu vermeiden, damit keine Demotivation der künftigen Leistungsträger der Fachhochschulen herbeigeführt wird. Die vorgesehene Übergangsregelung trägt dem in keiner Weise Rechnung, da sie nicht einmal im Ansatz eine Verbesserung der Sit- uation der betroffenen Kolleginnen und Kollegen an Fachhochschulen mit sich bringt.

Eine adäquate Übergangsregelung für die am 01.01.2005 in C2-Stellen verbleibenden Professorinnen und Professo- ren an Fachhochschulen ist einer der entscheidenden Punkte für die Akzeptanz des vorliegenden Gesetzes und für die Sicherung der Zukunft der Hochschulart über- haupt. Aus diesem Grund muss die Übergangsregelung vollständig neu gefasst werden, da sie in ihrer jetzigen Form die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche auf einen Wechsel nach W2 optieren, deutlich schlechter stellt, als wenn sie in der Besoldungsgruppe C2 verbleiben würden. Diese Konsequenz kann jedoch mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten des neuen Gesetzes nicht gemeint gewesen sein.

Vielmehr muss vorgesehen werden, dass die C2- Professorinnen und -Professoren, welche die Entschei- dung für die Annahme eines Rufs an eine Fachhochschule noch im Vertrauen auf ein Weitergelten der zum Beru- fungszeitpunkt bestehenden Besoldungsregelung getrof- fen haben, beim Wechsel in die W-Besoldung durch eine von der Hochschule zu gewährende Zulage so gestellt werden, dass ihr Lebenseinkommen in gleicher Höhe ge- währleistet wird, wie es sich bei Fortdauer des bisherigen Besoldungssystems ergeben hätte (Vertrauensschutz).

Es liegen Tabellenkalkulationen auf Excel-Basis vor, welche in jedem Individualfall die Berechnung der erforderlichen Zulage erlauben. Im Nachbarstaat Bayern ist eine Vertrauensschutzregelung auf eben dieser Basis ge- plant, bei welcher das Lebenseinkommen der C2- Professorinnen und -Professoren im beschriebenen Um- fang abgesichert wird.

Somit muss die Formulierung der Übergangsregelung all- gemein gehalten bleiben und lediglich darauf abstellen, dass die Lebenseinkommensdifferenz durch die neue ge- setzliche Regelung mittels einer Zulage ausgeglichen werden soll. Die weitere Detaillierung sollte der Hoch- schule überlassen bleiben. Ebenso darf es keine zeitliche Grenze (derzeit geplant: 5 Jahre) geben, da erst im Laufe

der Jahre – wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war – der Zulagentopf sich durch Pensionierung von C3-Professorinnen und -Professoren soweit füllen wird, dass hieraus die erforderlichen Zulagen für die in C2 verbliebenen Professorinnen und Professoren bezahlt werden können.

Zur Erreichung dieses Ziels wird **folgende Formulierung** vorgeschlagen:

**„Professoren an Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe C2, welche die Entscheidung für die Annahme des Rufs noch im Vertrauen auf ein Weitergelten der zum Berufungszeitpunkt bestehenden Besoldungsregelung getroffen haben (Stichtag: z.B. Inkrafttreten des Professorenbesoldungsreformgesetzes), soll bei Antrag auf Überführung in das in Abs. 1 c) genannte Amt aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt werden, um das Erreichen eines Lebenseinkommens entsprechend demjenigen der bisherigen Besoldungsregelung zu ermöglichen. Dieser Leistungsbezug darf nicht zu einem höheren Lebenseinkommen führen, als es bei Fortgeltung der bisherigen Besoldungsregelung eingetreten wäre.“**

Für die nach dem bisherigen System zu erwartende Berufung in eine C3-Stelle kann der Zeitpunkt angenommen werden, der sich nach dem seitherigen informellen Verfahren an der Hochschule bei Fortführung des früheren Systems ergeben hätte.

Die Reaktion auf diese Argumentation liest sich wie folgt kurz und bündig:

#### **„Ablehnung**

*Die Regelung ist ausreichend, um besonderen Härten bei den Professoren an den Fachhochschulen in Besoldungsgruppe C 2 Rechnung zu tragen. Die geforderte Sicherung des bisherigen Lebenseinkommens bei Option für die W-Besoldung durch einen Leistungsbezug würde bei dem vorgegebenen Besoldungsrahmen nach § 34 BBesG die Möglichkeiten, Leistungsbezüge nach den § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG zu bewilligen, zu sehr einengen. Im übrigen kann ein solcher Professor in der W-Besoldung im Einzelfalle z.B. wegen besonderer Leistungen in Forschung und Lehre auch einen Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG erhalten.“*

Diese strikte Ablehnung erfolgt, obwohl

- der Vorschlag von hlb und vhw für eine adäquate Übergangsregelung der Kostenneutralitätsvorgabe der Landesregierung in vollem Umfang entspricht und keinerlei Mehrkosten verursachen würde;
- vhw und hlb hinreichend oft in den vergangenen Monaten und Jahren auf die verheerenden Folgen einer unzureichenden Übergangsregelung hingewiesen haben, mit denen nach der bestehenden Stimmung an den baden-württembergischen Fachhochschulen zu rechnen ist;
- die exakte Vorgabe der Obergrenze für die im Gesetz vorgesehene Wechselzulage den vollmundigen Absichten widerspricht, den Hochschulen künftig eine größere Autonomie zu gewähren und
- die vorgesehene Lösung im Nachbarland Bayern inhaltlich genau die von hlb und vhw vorgeschlagene Übergangsrege-

lung und damit einen den Namen verdienenden Vertrauensschutz für die Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen realisieren will.

Die vorgesehene „Übergangsregelung“ (bei einem Wechsel nach W2 und einer maximalen „Bleibezulage“ in Höhe der Differenz C3-C2 (Endstufe) erlangt man ein neues „Grundgehalt“ von derzeit EUR 3813,38 + 541 = EUR 4354,38, ein Betrag, der unterhalb der drittletzten Altersstufe in C2 liegt) ignoriert also alle nach unserer Auffassung hoch berechtigten Gegenargumente und kann damit nur noch als bewusste Provokation der in C2 verbleibenden Professorinnen und Professoren und aller mit ihnen solidarischen C3-Kolleginnen und -Kollegen interpretiert werden. Der zu erwartende Schaden für die Fachhochschulen, speziell für ihre Studierenden, wird zugunsten mehr als fragwürdiger politischer Zielsetzungen hingenommen. Dies ist nicht akzeptabel!

Sollte das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft treten, geschieht dies gegen den klaren Protest des vhw. Wir müssten in diesem Falle jede Verantwortung für die Konsequenzen ablehnen. Die Autoren des Gesetzes wie auch alle, die ihm zustimmen sollten, hätten diese Verantwortung in vollem Umfange zu tragen, und niemand wird damit argumentieren können, er oder sie habe den irreparablen Schaden für die Qualität der Fachhochschulausbildung nicht vorhersehen können.

Dem vhw bleibt nun nur noch die Möglichkeit eines letztmaligen Appells an alle politisch Verantwortlichen, das Landesbesoldungsgesetz im Hinblick auf die kritisierte Übergangsregelung nicht in der vorliegenden Form passieren zu lassen. Sonst wird sich die Einschätzung von Wissenschaftsminister Frankenberg vollinhaltlich bewahrheiten, der sich dahingehend geäußert hatte, dass die Fachhochschulen zu den Verlierern dieser Reform zu werden drohen. Es sollte doch zu denken geben, dass vhw und hlb, die die Situation an den Fachhochschulen mit Sicherheit besser als jeder Außenstehende beurteilen können, gerade die im Gesetz vorgesehene Übergangsregelung mit der sicherlich erkennbar gewordenen Vehemenz und in unübersehbarer inhaltlicher Konsequenz bekämpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Lerchenmüller

vhw-Landesvorsitzender

---

---

### **Breiter Protest ist das Gebot der Stunde!**

Die Professorinnen und Professoren der baden-württembergischen Fachhochschulen sollten auf breiter Basis ihre lokalen Landtagsabgeordneten ansprechen und den drohenden Schaden für die gesamte Hochschulart und ihre Studierenden deutlich machen, damit das Landesbesoldungsgesetz in der vorliegenden Fassung keine Mehrheit findet. Auch Protestschreiben an die Landesregierung und an die Parlamentarier können helfen, die schlimmsten Folgen des Gesetzes in seiner jetzigen Form zu verhindern.

### **# Nun ist die Aktivität jeder und jedes Einzelnen gefragt!**

---

Hrsg., v.f.d.I.: Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württ., Landesvorstand, GeschStelle Fon (07022)929-215, Fax 929-216, schilling@fh-nuertingen.de, Redaktion langeheinecke@fh-weingarten.de